

Das große Interregnum bis 1273¹⁾.

Nichard von Cornwallis und Alfons von Castilien
† 1272. († 1285).

Der Kaiserthron war jetzt völlig erledigt; daß eine Wiederbesetzung desselben erforderlich sei, stand nach dem Herkommen wie nach dem Bedürfniß der Nation außer Frage. Die Sorge für Aufrechthaltung des Friedens bestimmte zunächst die Städte des rheinischen Bundes zu Mainz zusammenzutreten; hier beschlossen sie, »sich mit aller Macht zu rüsten, das Reichsgut zu schützen, so lange das Reich erledigt sein würde, und zum Heile des ganzen Volkes und Landes keinen anderen, als einen einwähligen König anzuerkennen«²⁾. Auch die Fürsten, welche schon herkömmlich das Wahlrecht übt³⁾, versammelten sich alsbald in Frankfurt. Der einzige ächte Sprößling der Hohenstaufen, Konrad's IV. gleichnamiger Sohn, war damals erst 4 Jahre alt; schon dies war Grundes genug, daß von seiner Erwählung nicht die Rede war⁴⁾. Auch wollte man eine freie Wahl halten; ja man dachte deshalb einem Fremden die Krone zu ertheilen, weil ein Solcher am Wenigsten das Wahlreich in ein Erbreich zu verwandeln vermöge⁵⁾. Dennoch machte sich offenbar die Rücksicht auf die Verwandtschaft mit den alten Herrschergeschlechtern geltend, zumal da noch keines der übrigen deutschen Fürstenhäuser zu einer überwiegenden Macht gelangt war. Der Erzbischof Konrad von Hochstaden, ein Mann von gewaltigem Geiste — der Gründer des Kölner Doms — warf seine Blicke auf den tüchtigen Grafen

Nichard von Cornwall, der eben sowohl mit den Welfen wie mit den Hohenstaufen verwandt war, zugleich aber große Reichthümer besaß

¹⁾ Hauptquelle ist noch bis zu Ende dieses Abschnitts Matthaeus Paris, insbesondere für die Geschichte König Nichard's.

²⁾ Pfister II, 598. Barthold S. 228.

³⁾ Nur allmählich kam das Recht der Kaiserwahl ausschließlich an 7 Fürsten; längere Zeit noch betheiligten sich auch andere mächtige Fürsten bei derselben. So sagt Matth. Par. als Zeitgenosse b. d. J. 1257 (p. 633): «Hi sunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet electio ipsius Regis, quod est quasi arra Imperii Romanorum: Archiepiscopus Coloniae, Arch. Maguntinus, Arch. Treverensis, Rex Bohemiae, Comes Palatinus de Rheno, Dux Austriae, Dux Sueviae, Dux Poloniae, Marchisius Brandebourg, Dux Saxoniae, Dux de Brunsuic etc. ⁴⁾ Vgl. Raumer IV, 410.

⁴⁾ daf. IV, 406. Vgl. Alb Stad. a. 1256 und Arn. Lub. III, 9.— Matth. Par. sagt: Magnates Alemanniae . . . nec aliquem de ipsis (eligere curant) propter intestinam controversiam.